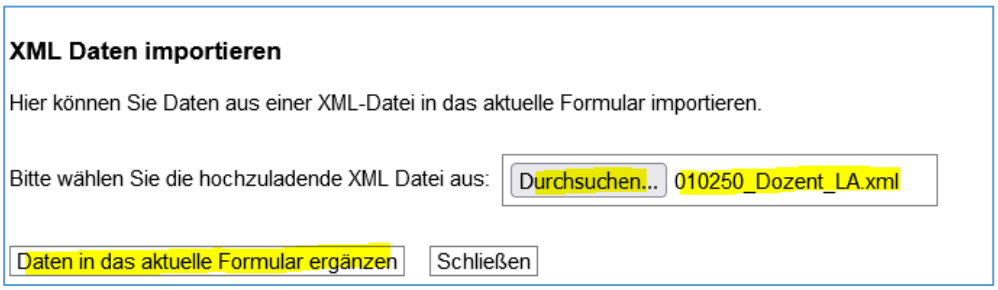
Ausfüllhilfe für den Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer

Um das Formular gemeinsam mit den ausländischen Partnern auszufüllen, gehen Sie / geht Ihr bitte wie folgt vor:

1. Speichern der Datei (https://www.fh-potsdam.de/medien/dokument/xml-datei-antrag-steuer-id/download?inline) auf Ihrem / Eurem Arbeitsplatz
2. Auswahl des Antragsformulars auf den Seiten der Bundesfinanzverwaltung / Formulare (Formularnummer 010250 für deutsche, 01251 für englische Fassung)
3. Hochladen der Daten über den markierten Button aus der Datei



4. Auswahl „Daten in das aktuelle Formular ergänzen“



5. Die vorbereiteten Daten sind jetzt im Formular sichtbar. Sie füllen / Ihr füllt bitte die restlichen Daten gemeinsam mit unseren Partnern aus.
   (**Achtung** bei der Angabe „Grund für die Vergabe der IdNr“! Ggf. ist eine Anpassung erforderlich.)
6. Versand des ausgefüllten und **unterschriebenen** Formulars **inkl. Kopie der Ausweisdokumente an** controlling@fh-potsdam.de.

Auszahlung im Falle fehlender Steueridentifikationsnummer bei ausländischen Zahlungspartnern

In Abstimmung mit der Kanzlerin und der Abteilung Finanzen wurde vereinbart, dass im Falle der noch fehlenden Steueridentifikationsnummer bei ausländischen Zahlungspartnern eine Auszahlung unter folgenden Bedingungen erfolgen kann:

- **Beantragung** der Steuer-ID-Nummer beim FA Potsdam über die FHP **ist erfolgt**.
- **In den Rechnungsunterlagen** für die betreffenden Zahlungen ist **an geeigneter Stelle und gut sichtbar zu vermerken**, dass die Steueridentifikationsnummer beim FA Potsdam **am xx.xx.xxxx beantragt wurde** (zum Beispiel auf der Rechnung selbst durch den*die Aussteller*in, im Beschaffungsantrag oder in der Mail, die den Kontierungsstempel zum Vorgang enthält).

Textvorschlag für die Information an unsere Partner (sowohl im Inland als auch aus dem Ausland)

Die Fachhochschule Potsdam ist gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 07.09.1993, neugefasst durch Bek. v. 14.01.2025 (MV) verpflichtet, bestimmte Zahlungen an das Finanzamt zu melden.

Mitzuteilen sind demnach vor allem Zahlungen
- an Privatpersonen/Nichtunternehmer oder
- an Unternehmer, wenn sie nicht im Rahmen ihres Unternehmens gehandelt haben oder die Zahlung nicht auf ihr Geschäftskonto vereinnahmt haben (z. B. Zahlungen auf ein Konto, dass nicht in den Geschäftsbriefen angegeben wurde, Zahlung durch Aufrechnung).

Für entsprechende Zahlungen im In- und Ausland müssen ab sofort neben den bisherigen Daten wie Name und Anschrift, zusätzlich die 11-stellige Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des*der Zahlungsempfänger*in an das Finanzamt mitgeteilt werden.